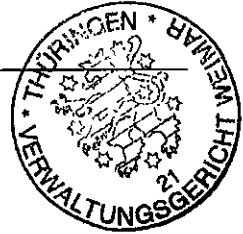
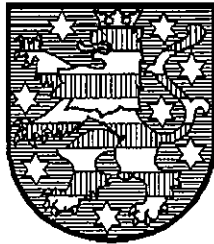


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **19. Juni 2013** für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers bzgl. der Türkei vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu zwei und die Beklagte zu einem Drittel zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist seinen eigenen Angaben zufolge türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und reiste am 30. Januar 2012 auf dem Landweg kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 7. Februar 2012 stellte er einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug er bei seinen Anhörungen beim Bundesamt am 7. Februar 2012 und am 16. Februar 2012 vor, dass er Mitglied der KIH (Komunist Isci Hareketi) sei. Deswegen sei er angeklagt und 2007 zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Dieses Verfahren wurde aufgehoben und werde nun neu verhandelt. Er sei dort seit 2000 Mitglied. Gewalt habe er nie angewendet. Er sei auf Grund des Hinweises seines Rechtsanwalts ausgereist. Dieser nehme an, dass er erneut verurteilt werde.

Das Bundesamt hat zu den Fragen der Verurteilung und etwaiger Maßnahmen in der letzten Zeit eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt (vgl. Bl. 89,90 der Verwaltungsakte).

Mit Stellungnahme der Botschaft vom 13. April 2012 teilte diese mit, dass das Verfahren gegen den Kläger noch nicht abgeschlossen sei. Gefahndet werde nach dem Kläger derzeit nicht.

Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 28. Juni 2012 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unbegründet abgelehnt und ihm die Abschiebung binnen einen Monats nach Rechtskraft der Entscheidung angedroht.

Der Bescheid wurde dem Kläger mittels PZU am 29. Juni 2012 zugestellt.

Hiergegen hat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. Juli 2012, beim Verwaltungsgericht am selben Tag per Fax eingegangen, Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass er sich habe 2-mal im Monat bei der Polizei melden und habe die Stadt nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen. Er sei auch bei einer Polizeikontrolle durchsucht und schikaniert worden. In der Haft sei er gefoltert worden.

Der Kläger beantragte zunächst,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Juni 2012 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und bezüglich seiner Person das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft und der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise zu verpflichten dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG

und höchst hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Nunmehr beantragt er,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 28. Juni 2012 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG hinsichtlich der Türkei in seiner Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im Bescheid.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger die Klagerücknahme hinsichtlich Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Hefter) sowie die Erkennt-

nisquellen zur Lage in der Türkei, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht ist durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, diese Entscheidung zu treffen, denn die Beklagte wurde zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - darauf hingewiesen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Soweit die zunächst erhobene Klage durch den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag und der gleichzeitig erfolgten begrenzten Klagerücknahme zurückgenommen wurde war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 1 und 3 VwGO.

Im Übrigen ist die Klage teilweise begründet.

Das Gericht hat im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen im Bescheid der Beklagten vom 28. Juni 2012 hinsichtlich des Ausspruches nach § 60 Abs. 7 AufenthG durchgreifende Zweifel.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Abänderung der Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zu Unrecht im Bescheid vom 28. Juni 2012 das Vorbringen des Klägers zur Geltendmachung eines Antrags gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG abgelehnt.

Der Kläger ist hierdurch auch in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dem Kläger drohen bei einer "Rückkehr" in die Türkei auch landesweit Gefahren, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen.

Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, bis auf nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, liegen nicht vor.

Eine konkrete Gefahr für den Kläger, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG), wird bereits nicht ersichtlich. Zwar geht das Gericht davon aus, dass er einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit bei einer Rückkehr ausgesetzt ist, jedoch wird nicht ersichtlich, dass dies durch eine Foltermaßnahme geschehen wird. Ebenso wenig besteht die Gefahr der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG), die in der Türkei durch das Reformpaket vom 3. August 2002 abgeschafft worden ist.

Der Kläger kann sich weiter nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK berufen. Diese Bestimmungen verbieten die Abschiebung nur dann, wenn im Zielland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung landesweit droht, auf eine bestimmte Person zielt und vom Staat ausgeht oder von ihm zu verantworten ist (BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40/96, DVBl 1998, 271). Dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird ebenfalls nicht ersichtlich. Es ist zwar grds. vorstellbar, dass dies eintreten kann, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit hierfür nicht ausreichend groß.

Ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wird bereits nicht ersichtlich. Ausreichend Anhaltspunkte für einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in dessen Zuge der Kläger als Zivilist eine erhebliche individuelle Gefahr droht liegen nicht vor.

Nach § 60 Abs. 7 S. 2, Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG als vor § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorrangiger Anspruchsgrundlage (vgl. BVerwG vom 24.6.2008, Az. 10 C 43/07, juris, RdNrn. 13 ff.) ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt wäre.

In der Heimatstadt des Klägers findet jedoch kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG statt, denn von den noch als Kampfgebiet zwischen türkischem Militär und PKK betroffenen Gebieten der Südosttürkei ist diese genügend weit entfernt.

Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr in die Türkei jedoch landesweit Gefahren, die ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen.

Nach dieser Vorschrift, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt indes nicht die

lediglich denkbare Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Die Annahme einer „konkreten“ Gefahr setzt - wie durch Satz 2 des § 60 Abs. 7 AufenthG deutlich wird - eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zugerechnet werden muss (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, BVerwGE 99, 324 , 330; Urteil vom 12. Juli 2001, BVerwGE 115, 1 , 7 ff. zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG).

Der Kläger hat zweifelsfrei dargelegt in der Türkei bereits wegen kommunistischer Aktivitäten verurteilt worden zu sein. Dies sich in weiterer Prüfung befindliche Urteil weist ihn klar diesem Aktivitätenkreis zu. Das Urteil als solches und die darin getroffenen Feststellungen sind für sich genommen zunächst zwar nur die Sanktionierung vermeintlichen strafrechtlichen Unrechts und insoweit nicht abschiebungsverbotsbegründend, jedoch kann in der gegenwärtigen unübersichtlichen Lage in der Türkei es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass der Kläger bei einer Rückkehr entweder bei der Einreise, bei der Durchleitung oder in seinem Zielort wegen dieses Merkmals unter den Generalverdacht des Systemfeindes gerät. Dies insbesondere auch in Form der individuellen staatlich nicht veranlassten Exzessreaktion eines Einzelnen. Er ist durch den vorigen und den Wiederholenden Prozess hinlänglich bekannt und ist unabhängig von der "zu Recht bzw. zu Unrecht" Frage mit dem Merkmal Kommunist belegt. Unter Berücksichtigung aller angeführten Gesichtspunkte und mit Blick auf den Rang des gefährdeten Rechtsguts Leben des Klägers und der gegenwärtigen Lage gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass dem Kläger, dass mit einer Rückkehr verbundene Risiko derzeit nicht zugemutet werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Soweit die Klage zurückgenommen wurde ist die Entscheidung unanfechtbar. Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar** zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.